



Regelungen

zu Personalausgaben und Besserstellungsverbot (Positionen 0812 bis 0822 im Finanzierungsplan)

Stand: 11. Mai 2022

Die im Gesamtfinanzierungsplan veranschlagten Personalansätze gelten als Obergrenzen des zuwendungsfähigen Personalaufwandes. Sie sind damit aber nicht von der Verantwortung für tarifgerechte Eingruppierungen und Vergütungen/Entgelte entbunden.

Ausgaben, die gegen das Besserstellungsverbot nach Nr. 1.3 ANBest-P verstoßen, sind nicht zuwendungsfähig. Das Besserstellungsverbot gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn Ihre Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Sie dürfen Ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Höhere Entgelte als nach z.B. dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. In dem Fall sind die Personalausgaben nur bis zu der Höhe zuwendungsfähig, als wäre diese Person gem. TVÖD eingruppiert und eingestuft. Bei noch nicht bekanntem Personal, welches noch eingestellt werden soll, können die BMF-Personalkostensätze (Vordr.-Nr. 0025) zu Grunde gelegt werden.): https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmuvt#t1

Es sind nur Gehaltsbestandteile zuwendungsfähig, die im Tarifvertrag (z.B. Haustarifvertrag) vereinbart sind.

Die entsprechend Ihrem Antrag bewilligten Stellenkontingente sind hinsichtlich Gehaltsgruppe und Stellenumfang verbindlich. Überschreitungen bedürfen stets der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Bei der Bemessung sonstiger tariflicher Sonderzahlungen ist zu berücksichtigen, dass sie nur anteilig entsprechend dem berücksichtigungsfähigen Zeitraum der Tätigkeit für das Vorhaben und nur bis zur Höhe des für das jeweilige Jahr tarifvertraglich festgelegten prozentualen Anteils der Monatsvergütung als zuwendungsfähig anerkannt werden kann.

Zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Nr. 6.4 ANBest-P ist der tatsächliche zeitanteilige Einsatz jedes Mitarbeitenden zu dokumentieren und verursachungsgerecht (monatsgenau) je Person in der Belegliste aufzuführen. Als Nachweis dient der im Arbeitsvertrag prozentuelle oder Arbeitsstunden genaue Vermerk der zu leistenden Stunden für das Projekt oder eine regelmäßig geführte Arbeitszeittabelle.

Sollte sich im Verlauf des Vorhabens ein geänderter Bedarf des Personaleinsatzes ergeben, so ist dieser im Vorfeld mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen bzw. im Vorfeld bei dieser zu beantragen.

Kontakt

Bundesamt für Naturschutz

Referat Z3 Verwaltungsmäßige Bearbeitung von Naturschutzvorhaben

E-Mail: Ref-Z3@bfn.de

Telefon: 0228 8491-1193